

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1877

Rechtsanwälte Dr. York Schnorbus und Dr. Felix Ganzer,  
Frankfurt a. M.

Recht und Praxis der Prüfung und Verfolgung von Vor-  
standsfehlverhalten durch den Aufsichtsrat

– Teil II –

Seite 1887

Rechtsanwalt Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel

Der Vermögenserhaltungsgrundsatz bei Stiftungen –  
„alternativlos“ zur Begründung von Anlageberatungs-  
fehlern?

Seite 1897

Hess. VGH, 6.5.2015

Zur Prüfung des Geschäftsbetriebs nach § 44 KWG, insbe-  
sondere zur Heilung durch Nachholung und zur Begrün-  
dung der Verweigerung der Preisgabe von vertraulichen  
Daten durch die Behörde

Seite 1900

Hess. VGH, 6.5.2015

Zum Auskunftsanspruch und zur Zwangsgeldandrohung  
durch die BaFin

Seite 1906

OLG Bamberg, 12.5.2015

Zur Inanspruchnahme einer "qualifizierten" Zeitbürg-  
schaft mit sog. Verrechnungsklausel nach erfolgreicher  
Insolvenzanfechtung der anfechtbar getilgten Verbindlich-  
keiten des Hauptschuldners und zur Möglichkeit einer  
"konditionierten" Gläubigeranzeige gegenüber dem Bürg-  
schaftsschuldner

Seite 1909

LG Frankfurt a. M., 24.6.2015

Zur Zulässigkeit der Nutzung des Dienstes "Sofortüber-  
weisung" durch einen Anbieter von Flugbeförderungen

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Rechtsanwälte Dr. York Schnorbus und Dr. Felix Ganzer, Frankfurt a. M. Recht und Praxis der Prüfung und Verfolgung von Vorstandsfehlverhalten durch den Aufsichtsrat – Teil II –	1877
Rechtsanwalt Berthold Theuffel-Werhahn, Kassel Der Vermögenserhaltungsgrundsatz bei Stiftungen – „alternativlos“ zur Begründung von Anlageberatungsfehlern?	1887

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Hess. VGH	6.5.2015	Zur Prüfung des Geschäftsbetriebs nach § 44 KWG, insbesondere zur Heilung durch Nachholung und zur Begründung der Verweigerung der Preisgabe von vertraulichen Daten durch die Behörde	1897
Hess. VGH	6.5.2015	Zum Auskunftsanspruch und zur Zwangsgeldandrohung durch die BaFin	1900
OLG Bamberg	12.5.2015	Zur Inanspruchnahme einer "qualifizierten" Zeitbürgschaft mit sog. Verrechnungsklausel nach erfolgreicher Insolvenzanfechtung der anfechtbar getilgten Verbindlichkeiten des Hauptschuldners und zur Möglichkeit einer "konditionierten" Gläubigeranzeige gegenüber dem Bürgschaftsschuldner	1906
LG Frankfurt a. M.	24.6.2015	Zur Zulässigkeit der Nutzung des Dienstes "Sofortüberweisung" durch einen Anbieter von Flugbeförderungen	1909

#### Sonstiges

Bundesgerichtshof	25.6.2015	Beachtung der Regelfrist von zwei Wochen nach § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG in der Fassung vom 23.7.2002 durch Notar auch bei Vereinbarung eines freien Rücktrittsrechts in einem notariellen Kaufvertrag; Darlegungs- und Beweislast des Notars, dass der Käufer bei Ablehnung der Beurkundung durch Notar diese nach Ablauf der Regelfrist genauso wie geschehen hätte vornehmen lassen	1911
Bundesgerichtshof	16.3.2015	Zu den Voraussetzungen für eine Überschreitung des Amtsbereichs des Notars; Entwurfsgebühr gemäß § 145 Abs. 3 KostO nur, wenn dem Notar ein gegenüber dem Beurkundungsauftrag selbständiger rechtsgeschäftlicher Auftrag zur Aushändigung eines Urkundsentwurfs erteilt worden ist	1913

Bundesgerichtshof	20.7.2015	Zum Erlangen des Notaramts nach einem zuvor stattgefundenen wirksamen Erlöschen auf der Grundlage von § 47 BNotO	1915
Bundesgerichtshof	20.7.2015	Tätigkeit eines nach dem Recht von England und Wales bestellten Notary Scrivener nur im Rahmen von § 11a Satz 3 und 4 BNotO	1917
Bundesgerichtshof	20.7.2015	Keine Verlängerung der Frist aus § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung	1922

## Bücherschau

Andreas Patzner/Achim Döser/Ludger J. Kempf	Investmentrecht, 2. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Matthias Söhner, München	1923
Hartmut Oetker (Hrsg.)	HGB, 4. Aufl.	1924
Hanns Prütting/Markus Gehrlein (Hrsg.)	ZPO, 7. Aufl.	1924

wm-seminare.de





## 9. Corporate Banking Tag der Börsen-Zeitung

u.a. Hypothesen für das Corporate Banking; Corporate Banking Germany: Positionierung in einem schwierigen Marktumfeld; Kundenverständnis als genetischer Code der Genossenschaftlichen FinanzGruppe; Erfahrungen mit Net Promoter Score bei der Messung von Kundenzufriedenheit im Firmenkundengeschäft; „Anpassung ist nicht genug – das Geschäft mit Unternehmen neu denken“; Landesbanken – vom Krisenverlierer zum Krisengewinner?

5. November 2015 – Steigenberger Metropolitan Hotel, Frankfurt am Main      Informationen: Tel. +49 69 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;  
Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV